

ZENSUS 2011: Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

Dipl.-Betriebswirtin (FH) Petra Audenrieth, Dipl.-Kaufmann Christian Globisch, Evi Bürner

Zum Berichtszeitpunkt 9. Mai 2011 führten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erstmals nach 24 Jahren (in den neuen Ländern nach 30 Jahren) eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung (Zensus) als Bundesstatistik durch. Der Zensus ist sowohl national als auch international ein grundlegendes Fundament der Statistik und wird auch als „Mutter aller Statistiken“ bezeichnet. Er liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation, auf denen politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie das statistische Gesamtsystem, z. B. die Fortschreibungs- und Auswahlgrundlagen, aufbauen.

Beim Zensus 2011 handelt es sich nicht um eine Befragung aller Bürger, sondern vor allem um eine registergestützte Zählung. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse auf Basis verschiedener Register (Melderegister, erwerbstatistisches Register) erfolgen und um Befragungen ergänzt werden. Die schematische Grafik (vgl. Abb. 1) zeigt, dass Registerdaten und die Daten der primärstatistischen Erhebungen (Haushaltsstichprobe, Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen und Gebäude- und Wohnungszählung) zusammengeführt werden. Auf der Grundlage dieses gemeinsamen Datenbestandes finden die Haushaltegenerierung und die statistische Korrektur statt. Daraus ergibt sich, gemeinsam mit der Hochrechnung der Zusatzmerkmale, das Zensusergebnis.

Die genannten Befragungen werden als primärstatistische Erhebungen durchgeführt. Dabei werden die Haushaltebefragung und die ergänzende Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten sowie die Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen durch größtenteils eigens für den Zensus eingerichtete sogenannte Erhebungsstellen der kreisfreien Städte und Landkreise durchgeführt. Die Angaben zur Gebäude- und Wohnungszählung werden durch die Statistischen Landesämter postalisch erhoben.

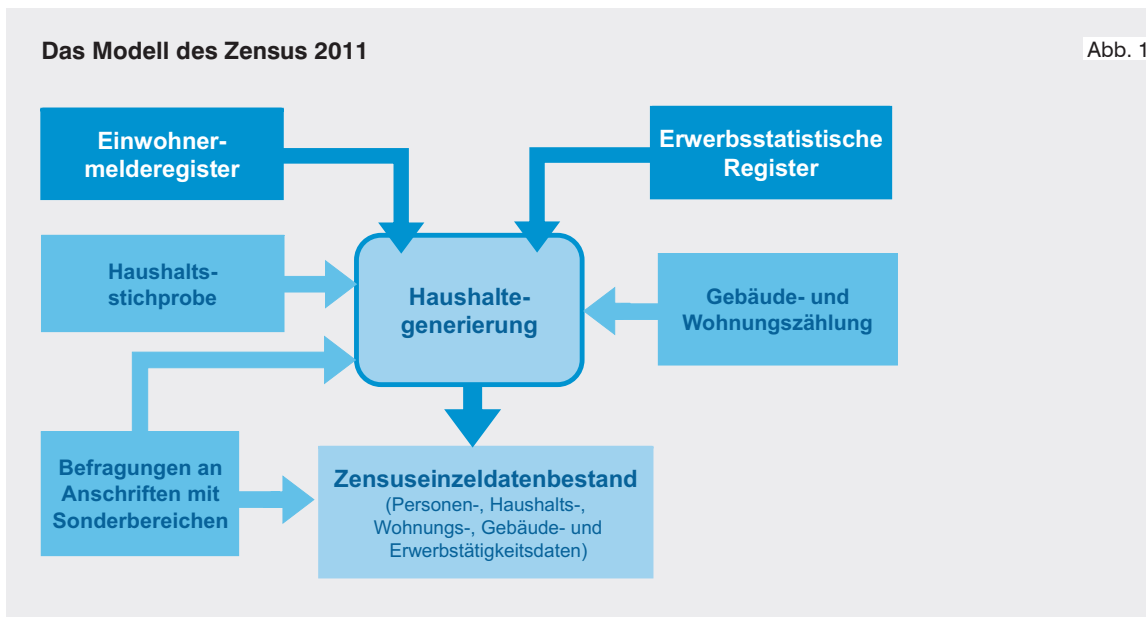
Das Gelingen dieses wohl wichtigsten Projektes der amtlichen Statistik, einer europaweiten Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung, hängt ganz wesentlich vom Einsatz des Statistischen Bundesamts, jedes einzelnen Statistischen Landesamts sowie jeder einzelnen Erhebungsstelle ab.

Im Folgenden wird speziell auf die Institution und Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen eingegangen.

Vorbereitung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise auf den Zensus 2011

Bereits im Jahr 2009 hat das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) alle kreisfreien Gemeinden (25) und Landkreise (71)

über den bevorstehenden Zensus 2011 und ihre Einbindung informiert. Die so informierten Stellen hatten anschließend bis zum 1. November 2010 Zeit, sich über die Örtlichkeiten, Personalausstattung und Organisation im eigenen Hause Gedanken zu machen. Außerdem hatten alle kreisfreien Gemeinden und Landkreise die Möglichkeit, sich mit anderen Nachbarkommunen zusammenzuschließen. Davon machten insgesamt acht Städte und Landkreise Ge-



brauch. In Bayern entstanden deshalb 92 örtliche Erhebungsstellen, die sich um die Organisation und Durchführung der sie betreffenden Teile des Zensus 2011 vor Ort kümmerten.

Einrichtung der Erhebungsstellen

In Bayern richteten die kreisfreien Gemeinden und Landkreise zur Durchführung des Zensus 2011 die Erhebungsstellen zum 1. November 2010 ein. Diese sorgten aufgrund der Kenntnisse der regionalen Gegebenheiten für die Sicherung der Qualität und Vollständigkeit der Zensusergebnisse. Der bayerische Landesgesetzgeber hat mit Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) zum 1. August 2010 im neu eingefügten Abschnitt V die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen geschaffen.

Im Wesentlichen sind dies:

- Verpflichtung der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise zur Durchführung des Zensus 2011;
- Regelungen zur Einrichtung und Organisation der örtlichen Erhebungsstellen;
- Verpflichtung von öffentlichen Stellen zur Übermittlung von Daten an das LfStAD.

Die Erhebungsstellenleitung hatte die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchfüh-

rung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

Die Erhebungsstellen unterlagen der Fachaufsicht des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und des Innenministeriums als oberste Fachaufsichtsbehörde. Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Aufgabenerfüllung konnten das Innenministerium und das LfStAD allgemeine Weisungen erteilen. Sie konnten besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten einer Erhebungsstelle nicht geeignet erschien oder überörtliche Interessen gefährdet wurden.

Das Weisungsrecht erstreckte sich insbesondere auf

- die Einrichtung der Erhebungsstellen,
- die Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten der Erhebungsstellen und der Transportwege,
- die Bestellung der Erhebungsbeauftragten und ihren Einsatz,
- die Einhaltung des Erhebungsprogramms,
- die Sicherung der Erhebungsunterlagen,
- die Datenübermittlung,
- die fristgerechte Bereitstellung der Erhebungsunterlagen.

Abschottung der Erhebungsstellen

Da die in den Erhebungsstellen vorliegenden Fragebogen personenbezogene Daten enthalten, mussten die Erhebungsstellen gemäß Art. 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayStatG abgeschottet werden. Durch eine Abschottung soll eine eindeutige und für jeden nachvollziehbare Trennung der amtlichen Statistik von der übrigen Verwaltung sichergestellt werden. Es handelte sich dabei um eine organisatorische, personelle und räumliche Trennung der Erhebungsstelle von anderen Stellen innerhalb der jeweiligen Verwaltung. Die Erhebungsstelle durfte bestimmungsgemäß keine über die Aufgaben der amtlichen Statistik sowie der Kommunalstatistik hinausgehende, auf einzelne Betroffene gerichtete Verwaltungsaufgabe wahrnehmen.

Um der im Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 aufgestellten strikten Trennung von Verwaltung und Statistik Rechnung zu tragen, musste durch die Trennung ein verlässlicher Schutz gegen jede Zweckentfremdung gegeben sein. Die Abschottung, d. h. die Unzugänglichkeit der Daten für andere Bereiche der Verwaltungsstellen, musste mittels technischer, personeller und organisatorischer Maßnahmen der Verwaltungsstelle gewährleistet werden.

Im Einzelnen hatte jede Erhebungsstelle folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die abgeschottete Erhebungsstelle musste eine eigenständige organisatorische Einheit bilden.
- Sie hatte über eigene Räumlichkeiten zu verfügen.
- Es musste ein ausreichender Schutz gegen den Zutritt durch unbefugte Personen gegeben sein.
- Die abgeschottete Erhebungsstelle hatte mit möglichst eigenem Personal ausgestattet zu sein. Aus Gründen der Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erhebungsstelle nicht aus Arbeitsbereichen kommen, bei denen es zu Interessenkonflikten zwischen der Tätigkeit in der Erhebungsstelle und der in der sonstigen Verwaltung kommen konnte. Dies waren insbesondere das Einwohnermeldeamt, das Steueramt, das Ausländeramt sowie das Sozialamt.
- Zumindest während der Aufgabenerledigung in der Erhebungsstelle durften den Beschäftigten

keine dem Verwaltungsvollzug zuzurechnenden Aufgaben übertragen werden.

- Das Personal der Erhebungsstelle musste die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Die aus den Einzeldaten gewonnenen personenbezogenen Erkenntnisse durften zu keiner Zeit für andere Zwecke oder in anderen Verfahren verarbeitet, sonst genutzt oder offenbart werden.
- Das Personal musste schriftlich auf das Statistikgeheimnis verpflichtet und über die Folgen seiner Verletzung belehrt werden.
- Es war sicherzustellen, dass für die Erhebungsstelle bestimmte Sendungen nur dort und ausschließlich von dem Personal der Erhebungsstelle geöffnet werden. Daraus folgte, dass die Erhebungsstelle über eine eigene Anschrift verfügen musste.
- Die Poststelle musste die Anweisung haben, Sendungen für die Erhebungsstelle ungeöffnet dorthin weiterzugeben.
- Des Weiteren hatte in den Erhebungsstellen eine ständige und dauerhafte IT-technische Infrastruktur vorhanden zu sein, die es jederzeit ermöglichte, dass Einzeldatensätze abgeschottet verarbeitet werden konnten. Das LfStaD erstellte genaue Vorgaben, wie die IT-seitige Abschottung auszusehen hatte. Die Fachanwendungen und bereitgestellten Einzeldaten sowie Zensus-Dokumente konnten in Bayern z. B. nur über einen Terminalserver erreicht werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den örtlichen Erhebungsstellen wurden vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Ge- und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes (BayDSG) belehrt und nach § 10 Abs. 2 Satz 3 ZensG 2011 i. V. m. Art. 27 Abs. 2 Satz 3 BayStatG auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 16 Abs. 1 BStatG und auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach Art. 5 BayDSG schriftlich verpflichtet. Diese Belehrung und Verpflichtung gilt natürlich auch nach Beendigung der Tätigkeit im Zensus 2011.

Vorbereitung der Erhebungsstellen auf die Durchführungsphase

Die Beschäftigten in den Erhebungsstellen wurden von Mitarbeitern des LfStaD rechtzeitig vor Beginn

der Durchführungsphase in Schulungen auf die Aufgaben und zu berücksichtigenden Besonderheiten des Zensus 2011 vorbereitet, sowie in die Softwaremodule eingeführt.

Das LfStAD veranstaltete Schulungen zu fünf Themenbereichen. Jede Themenbereichsschulung fand vier- bis achtmal statt. Zu jeder Schulung wurden je Erhebungsstelle ein bis zwei Mitarbeiter eingeladen. Um Zeit und Kosten für die Erhebungsstellen zu sparen, hat das LfStAD die nördlichen Erhebungsstellen zu Schulungen in Schweinfurt, die Erhebungsstellen in der Mitte von Bayern zu Schulungen in Fürth und die südlichen Erhebungsstellen zu Schulungen in München eingeladen. Die Teilnehmerzahl an den Schulungen betrug zwischen 15 und 35 Personen. Die Softwareschulungen wurden aufgrund der Anzahl der benötigten PC-Arbeitsplätze in kleineren Gruppen durchgeführt.

Folgende Inhalte wurden in den einzelnen Schulungen vermittelt:

- 1. Schulung:** Allgemeine Informationen für die Erhebungsstellen, Übersicht Erhebungsteile, Informationen zur Anwerbung und zur benötigten Anzahl der Erhebungsbeauftragten, Übersicht Erhebungs- und Organisationspapiere, Ablauf der Erhebung, Allgemeine IT-Ausstattung und Netzanbindung.
- 2. Schulung:** Softwareschulung der Fachanwendungen Teil 1.
- 3. Schulung:** Softwareschulung der Fachanwendungen Teil 2.

4. Schulung: Musterschulung zur Schulung der Erhebungsbeauftragten für die Erhebungsteile „Haushaltsstichprobe“ und „Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen“, wichtige Tipps und Hinweise zur Abrechnung der Erhebungsbeauftragtentätigkeit.

5. Schulung: Mahnschreiben Auskunftsspflichtige, Übergabe der Daten der Erhebungsbeauftragtenabrechnung an das LfStAD, Vorgehen Sonderbereiche, Existenzfeststellung, Organisation der Lieferung, Tourenplanung.

Aufgaben der Erhebungsstellen in der Durchführungsphase

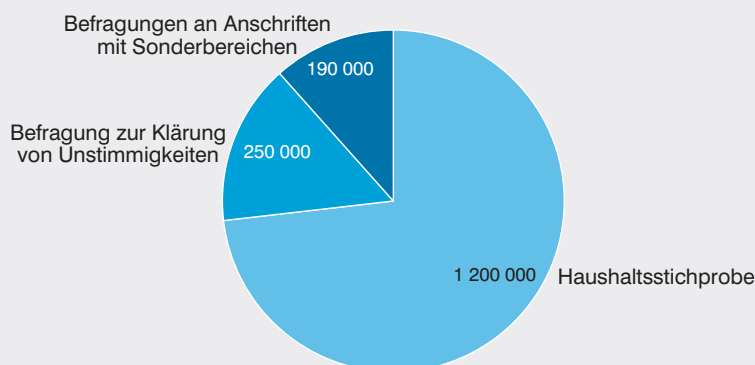
Die örtlichen Erhebungsstellen waren für eine ordnungsgemäße Durchführung der Erhebungsteile „Haushaltsstichprobe“, „Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten“ sowie der „Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen“ verantwortlich.

Die nachfolgende Grafik (vgl. Abb. 2) zeigt, wie viele Personen in den einzelnen Erhebungsteilen zu befragen waren.

Die Organisation der Befragungen sowie die Befragungen vor Ort liefen i. d. R. wie folgt ab (Ausnahme sensible Sonderbereiche – vgl. Bericht „ZENSUS 2011: Erhebungsteil Sonderbereiche“, Bayern in Zahlen, Ausgabe Mai 2012):

Auskunftsspflichtige Personen* der einzelnen Erhebungsteile des Zensus in Bayern 2011

Abb. 2



* Anzahl geschätzt. Genaue Werte können erst nach Auswertung aller Rückläufe ermittelt werden.

1. Anwerbung und Schulung der Erhebungsbeauftragten durch die Erhebungsstelle

Vor Beginn der eigentlichen Durchführung der Befragungen stand die Anwerbung und Schulung der Erhebungsbeauftragten für die Erhebungsstellen im Vordergrund. Die sogenannten Erhebungsbeauftragten, auch Interviewer genannt, sind Personen, die bei der Durchführung des Zensus die Befragung vor Ort, also die Aufgaben außerhalb der örtlichen Erhebungsstellen wahrgenommen haben.

Geeignete Maßnahmen zur Gewinnung von Erhebungsbeauftragten waren beispielsweise die Anwerbung in der eigenen Kreis- bzw. Gemeindeverwaltung mittels Intranet, Aushänge in öffentlichen Einrichtungen oder per Anzeigenschaltung in den lokalen und regionalen (Print-) Medien. Die Entscheidung über Art und Weise der Anwerbung von Erhebungsbeauftragten oblag jedoch letztendlich der örtlichen Erhebungsstelle. War aufgrund des beruflichen Tätigkeitsfeldes eines Bewerbers zu befürchten, dass Erkenntnisse aus der Erhebungstätigkeit für andere Zwecke genutzt werden könnten, durfte dieser nicht eingesetzt werden. So sollten Personen, die aus dem Bereichen Einwohnermeldeamt, Steueramt, Ausländeramt, Sozialamt sowie bei der Polizei tätige Personen nicht als Erhebungsbeauftragter zum Einsatz kommen.

Die Anwerbung der bayernweit für den Einsatz gewonnenen knapp 13 000 Erhebungsbeauftragten ist teilweise heterogen verlaufen. Die meisten Erhebungsstellen hatten keine Probleme, ausreichend Interviewer zu finden, einige Erhebungsstellen haben sich dabei schwerer getan und nur ganz wenige Erhebungsstellen mussten teilweise auch von der im Gesetz festgelegten Möglichkeit der Verpflichtung von Personen aus dem öffentlichen Dienst Gebrauch machen.

Im Rahmen einer Schulung wurden die Erhebungsbeauftragten in die Aufgaben und Pflichten der Tätigkeit durch die Erhebungsstelle eingewiesen. Die Teilnahme daran war Grundvoraussetzung für den Einsatz als Interviewer. Im Anschluss wurden die Erhebungsbeauftragten nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen belehrt und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf

strafrechtliche Folgen einer Verletzung des Statistikgeheimnisses wurde dabei hingewiesen.

Zur Legitimation der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter erhielt jeder Interviewer einen Ausweis durch die Erhebungsstelle. Der Ausweis war nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis bzw. Reisepass) gültig und war stets zu den Befragungen mitzuführen und vor jedem Interview unaufgefordert vorzuzeigen.

2. Zuteilung der Erhebungsbeauftragten zu den Erhebungsteilen und Anschriften

Die Erhebungsstellen hatten die Aufgabe alle zu befragenden Anschriften (auch Erhebungsbezirke genannt) an die Interviewer zu verteilen. Die Erhebungsbeauftragten durften grundsätzlich für mehrere Erhebungsteile eingesetzt werden. Aufgrund der Komplexität der Aufgaben sowie der unterschiedlichen Erhebungsdetails war es jedoch sinnvoll, einen Erhebungsbeauftragten nicht für zu viele oder gar alle Erhebungsteile einzuteilen, da jeder Erhebungsteil spezifische Aufgaben und Besonderheiten mit sich brachte.

Nach Festlegung, für welchen Erhebungsteil der Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden soll, mussten die zu befragenden Anschriften (Erhebungsbezirke) auf die Erhebungsbeauftragten verteilt werden. Die Zuteilungen der Bezirke waren in den bundesweit zur Verfügung stehenden Programmmodulen vorzunehmen.

Bei der Zuteilung der Anschriften galt es Folgendes zu beachten:

- Die zu befragenden Anschriften sollten sich in räumlicher Nähe zum Wohnort/Dienststelle des Erhebungsbeauftragten befinden.
- Der Erhebungsbeauftragte sollte jedoch nicht im unmittelbaren Umfeld (Wohnung, Nachbarschaft, Familie etc.) gemäß § 11 Abs. 3 Satz 3 ZensG 2011 eingesetzt werden.
- Die Anzahl der zu befragenden Personen sollte nicht zu hoch sein. Mit Übermittlung der Anschriften wurde auch die aktuelle Personenzahl des Melderegisters übermittelt. Deshalb konnte auch dieser Aspekt bei der Zuteilung berücksichtigt werden.

- Bei der Zuteilung der Erhebungsbezirke sollten auch die individuellen Stärken (z.B. Sprachkenntnisse) der Erhebungsbeauftragten genutzt werden.

Die Erhebungsstellen mussten am Ende sicherstellen, dass alle Adressen (Erhebungsbezirke) Erhebungsbeauftragten zugewiesen wurden.

3. Übergabe der Erhebungsunterlagen an die Erhebungsbeauftragten

Nachdem die Zuteilung der Erhebungsbezirke stattgefunden hat, sollten die Unterlagen gedruckt und je Erhebungsbeauftragten sofort gepackt werden, um zeitliche Engpässe zu vermeiden. Die Übergabe der Erhebungsunterlagen an die Erhebungsbeauftragten konnte entweder bereits bei der Schulung (falls hier die Zuteilung schon abgeschlossen gewesen ist) oder möglichst bald darauf erfolgen.

4. Vorbereitung und Durchführung der persönlichen Befragung durch Interviewer

Mit Erhalt der ausgewählten Adressen der „Haushaltsstichprobe“ sowie der „nicht-sensiblen Sonderbereiche“ konnten die Erhebungsbeauftragten mit den primärstatistischen Erhebungen beginnen. Die „Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten“ (BKU) erfolgte im zeitlichen Ablauf nach der Haushaltsstichprobe. Die BKU wurde als statistisches Korrekturverfahren zur qualitativen Verbesserung der Zensusdaten durchgeführt. Die BKU war vorzunehmen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern an Adressen mit nur einer bewohnten Wohnung, wenn das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Unterschiede beim Abgleich von Registerdaten mit Angaben der Gebäude- und Wohnungszählung festgestellt hat.

Zu Beginn ihrer Tätigkeit organisierten sich die Erhebungsbeauftragten selbständig, wobei sie an gesetzliche Vorschriften sowie an die von der Erhebungsstelle gesetzten Vorgaben und Fristen gebunden waren. Um die Erhebung in den Erhebungsbezirken durchzuführen, fand zunächst eine Vorbegehung durch die Erhebungsbeauftragten statt. Diese sollten frühestens eine Woche vor Stichtag mit der Vorbegehung beginnen. Die eigentliche Befragung durfte jedoch erst nach dem Stichtag

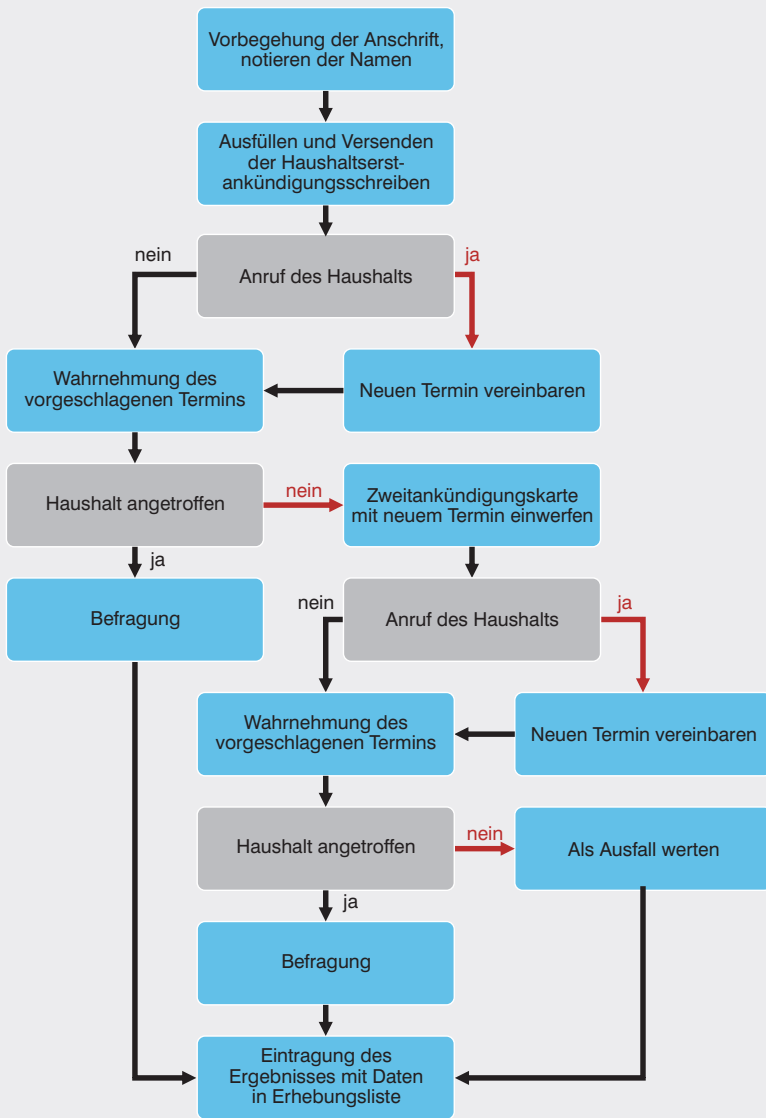
(9. Mai 2011), d.h. ab dem 10. Mai 2011, durchgeführt werden. Die Erhebungsbeauftragten notierten sich bei der Vorbegehung an der ausgewählten Anschrift die Namen anhand der Klingelschilder bzw. der Briefkästen. War es nicht möglich, Namen anhand der Klingelschilder bzw. der Briefkästen zu erfahren, da diese nicht beschriftet waren, die Erhebungsbeauftragten jedoch sicher waren, dass in diesem Gebäude Personen wohnten, konnten sie in diesen Ausnahmefällen ein Erstkündigungsschreiben inklusive Rechtsgrundlagen und Informationsflyer direkt vor Ort in den Briefkasten einwerfen.

Gleichzeitig wurden bei dieser Vorbegehung Befragungsausfälle festgestellt und in den Erhebungsunterlagen notiert, falls an einer Anschrift keine Befragung durchgeführt werden konnte, z.B. bei einer gewerblich genutzten Anschrift oder bei einer Baulücke. Zum laut Erstkündigungsschreiben vereinbarten Termin besuchte der Interviewer den auskunftspflichtigen Bürger. Zu Beginn stellte der Interviewer fest, wie viele und welche Personen in dem Haushalt zum Stand 9. Mai 2011 gewohnt haben. Dazu waren die Angaben Name, Geburtsdatum und Geschlecht aller im Haushalt lebenden Personen nötig. Mit dieser Vorgehensweise wurde die sogenannte Existenzfeststellung durchgeführt. Der weitere Verlauf der Befragung war abhängig von den verschiedenen Möglichkeiten der Auskunftserteilung, für die sich die auskunftspflichtigen Personen entscheiden konnten. Nach der Existenzfeststellung hatten alle Befragten die Chance, zusammen mit dem Interviewer den Fragebogen auszufüllen. Diese Variante haben auch die meisten Bürgerinnen und Bürger gewählt. Die Befragung mithilfe des Interviewers durfte auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Erfolgte eine Beantwortung des Fragebogen ohne Unterstützung des Erhebungsbeauftragten, dann musste der selbstausgefüllte Fragebogen innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Erhebungsstelle zurückgeschickt werden. Alternativ konnten die Fragen anhand des im Fragebogen aufgedruckten Zugangscodes auch online beantwortet werden.

In der Abbildung 3 sehen Sie die Vorbegehung inklusive Ankündigung sowie Befragung der Haushalte graphisch dargestellt.

Ablauf der Befragung der Haushalte beim Zensus 2011

Abb. 3



Nicht angetroffenen Haushalten wurde eine Benachrichtigungskarte mit einem neuen Befragungstermin im Briefkasten hinterlassen. Sollte auch dieser weitere Termin nicht zustande gekommen sein, war damit die Tätigkeit des Interviewers beendet. Hier wurde die weitere Bearbeitung von der Erhebungsstelle direkt übernommen.

In sehr wenigen Fällen trafen die Erhebungsbeauftragten auf nicht auskunftswillige Bürger. In diesem Fall war die Interviewertätigkeit beendet. Das weitere Vorgehen wie Mahnverfahren wurde von den Erhebungsstellen direkt übernommen.

5. Kontrolle und Abrechnung der Interviewer durch die Erhebungsstellen

Die Erhebungsbeauftragten sollten die ihnen zugewiesenen Erhebungsbezirke möglichst innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe der Unterlagen abgearbeitet haben. Wurden die Unterlagen nicht fristgerecht bei der Erhebungsstelle abgegeben, war es Aufgabe der Erhebungsstelle, die Interviewer an die Abgabe zu erinnern bzw. zu mahnen. Unterstützung hierzu erhielt die Erhebungsstelle durch das IT-Fachverfahren „Erhebungsstellenmanagement“. Dieses Programmmodul lieferte Unterstützung bei Ausfällen von Erhebungsbeauftragten und der entsprechenden Neuverteilung von noch unbearbeiteten Bezirken.

Da die Erhebungsstellen hinsichtlich ihrer Aufgaben für einen kontinuierlichen Arbeitsfluss sorgen mussten, war es angebracht, die ordnungsgemäße Interviewertätigkeit zu prüfen. Daher wurden die Erhebungsbeauftragten angehalten, bereits nach wenigen Wochen abgeschlossene Bezirke als Teillieferungen abzugeben. In diesem Arbeitsschritt wurden die Interviewerunterlagen, wie z. B. Erhebungslisten und Fragebogen, kontrolliert und beurteilt und ggf. auf Fehler hingewiesen, damit der Interviewer diese bei weiteren Befragungen vermeiden konnte.

Auf Basis der eingereichten Unterlagen hatten die Erhebungsstellen die Berechnung der Aufwandsentschädigung vorzunehmen. Dabei war eine Überprüfung der Befragungsergebnisse zwischen „angetroffenen“ und „nicht angetroffenen Haushalten“ wichtig, da hier unterschiedliche Vergütungen abgerechnet wurden.

6. Eingangskontrolle der Unterlagen durch die Erhebungsstellen

Im Rahmen der Eingangskontrolle der Erhebungsunterlagen war von den Erhebungsstellen zu prüfen, ob die Erhebungsbeauftragten die korrekte Stichprobenanschrift befragt haben, ob eine Person als existent oder nichtexistent gilt, ob Befragungsergebnisse eingetragen wurden und ob alle Fragebogen vollständig zurückgebracht wurden. Außerdem sind die Erhebungsstellen dafür verantwortlich gewesen, dass die selbstaufgefüllten Fragebogen rechtzeitig und vollständig eingegangen sind und nahmen hierfür auch den telefonischen und schriftlichen Kontakt

zu den Auskunftspflichtigen auf. Auskunftsunwillige wurden angeschrieben und an die Auskunftspflicht erinnert bzw. es erfolgte nach erfolgloser Mahnung die Erlassung eines Heranziehungsbescheids.

7. Übertrag der Befragungsergebnisse in die bundesweit eingesetzten Softwaresysteme

Nachdem die Erhebungsstellen in Gegenwart der Erhebungsbeauftragten die Eingangskontrolle vollzogen hatten, erfolgte die Erfassung der Erhebungslisten in die bundesweit eingesetzten Softwaresysteme. Dabei wurden die Daten der Papier-Erhebungsliste (Name, Geburtsdatum, Befragungsergebnis, Existenzkennzeichen) in die jeweilige elektronische Erhebungsliste der jeweiligen Programmmodule der Erhebungsteile übertragen und die Fragebogenrückläufe registriert.

8. Übergabe der Fragebogen an das LfStAD

Die Fragebogen und Erhebungsunterlagen wurden vorerst anschriften- bzw. interviewerweise in Sammelmappen in den Erhebungsstellen gelagert. Waren Fragebogen in den Erhebungsstellen abholbereit, wurden diese vom Fahrdienst des LfStAD abgeholt (siehe hierzu Artikel im vorliegenden Heft „Transportlogistik beim Zensus 2011“).

Das LfStAD disponierte den Umfang und die Anzahl der Lieferpakete, die zum vereinbarten Liefertermin vom Fahrdienst des LfStAD abgeholt wurden. Jede Lieferung bestand pro Erhebungsteil aus einem oder mehreren Lieferpaketen. Zu jedem Lieferpaket mussten die Erhebungsstellen aus dem Softwaresystem „Erhebungsstellenmanagement“ einen Lieferschein generieren und ausdrucken. Anhand dieses Lieferscheines mussten die Lieferpakete gepackt werden und dem Fahrdienst zum vereinbarten Termin bereitgestellt werden. Wichtig war beim Packen der Pakete, dass genau nach Lieferschein gepackt wurde.

Um einen reibungslosen Ablauf der Abholung zu gewährleisten bzw. den Tages-Tourenplan korrekt einzuhalten, mussten alle Lieferpakete in ihrer Vollständigkeit (Inhalt und Lieferschein) bereit stehen und schnellstmöglich verladen werden, um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden. Eine Kontrolle der Anzahl der Kartons und eine Gegenzeichnung der

Lieferscheine erfolgte durch den Fahrer. Die eingeplante Ladezeit pro Erhebungsstelle von 30 Minuten sollte, wenn möglich, nicht überschritten werden.

IT-Unterstützung

Zur Vorbereitung und Durchführung des Zensus wurde ein IT-Gesamtsystem eingerichtet, welches mehrere Teilsysteme umfasste.

Zentrales Verwaltungs- und Steuerungsinstrument für die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie die kommunalen Erhebungsstellen stellte dabei das Erhebungsunterstützungssystem Zensus (ZeuZ) dar. ZeuZ diente zum einen als Kommunikationsinstrument, mit dem alle für den Erhebungsablauf benötigten Informationen unmittelbar zwischen den Beteiligten ausgetauscht werden konnten (z. B. Rundbriefe an die Erhebungsstellen, aktuelle Pressemitteilungen). Zum anderen konnten Anwender über das ZeuZ-Portal auf die Fachanwendungen des Zensus 2011 zugreifen.

Die Statistischen Ämter und die Erhebungsstellen steuerten das ZeuZ-Portal über das Deutschland-Online-Infrastruktur-Netz (DOI) an. Das ZeuZ-Portal regelte über die Anbindung einer zentralen Benutzer- und Rechteverwaltung (ZBR) den Zugriff auf die bundesweit eingesetzten IT-Zensus-Verfahren.

Bei den eingesetzten IT-Zensus-Verfahren handelte es sich um Web-Anwendungen.

Folgende Programmmodule konnten für die Bearbeitung der Erhebungen über das ZeuZ-Portal aufgerufen werden:

Programmmodul Erhebungsstellenmanagement

Das Programmmodul Erhebungsstellenmanagement unterstützte den registergestützten Zensus 2011 bei den erhebungsteilübergreifenden Aufgaben. Das Erhebungsstellenmanagement wurde – unabhängig von den Erhebungsteilen – vor allem für die Verwaltung der Daten der Erhebungsbeauftragten, für die Rücklauflogistik aller Lieferpakete sowie ggf. für das Mahnwesen der Erhebungsbeauftragten eingesetzt. So waren zum Beispiel Informationen über den Einsatz von Erhebungsbeauftragten zentral im Erhebungsstellenmanagement zu verwalten.

Programmmodul Haushaltebefragung und Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten (BKU)

Das Programmmodul Haushaltebefragung und Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten stellte eine effiziente Durchführung dieser Erhebungs-teile sicher. In diesen Softwaremodulen wurden alle Stichproben- und Anschriften der BKU-Module angezeigt und alle Existenzen und Nichtexistenzen von Personen vermerkt. Das Modul unterstützte die Erhebungsstellen bei der Steuerung der Arbeitsabläufe sowie der Verwaltung der Organisations- und Erhebungsunterlagen.

Das Modul hatte Schnittstellen zwischen den Erhebungsstellen und dem LfStaD. Die Kommunikation und Verwaltung konnte natürlich nur zwischen den Erhebungsstellen eines Bundeslandes und dem jeweiligen Statistischen Landesamt stattfinden.

Programmmodul Erhebung an Sonderanschriften

Das Programmmodul Erhebung an Sonderanschriften diente dem LfStaD und den Erhebungsstellen zur Unterstützung des im Rahmen des Zensus durchzuführenden Teils „Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen“. Analog der Stichprobe und der Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten wurden in diesem Programm alle Anschriften der Sonderbereiche dargestellt und die Existenzen und Nichtexistenzen von Personen vermerkt. Auch hier unterstützte das Modul die Erhebungsstellen bei den Arbeitsabläufen sowie bei der Verwaltung der Organisations- und Erhebungsunterlagen.

Auflösung der Erhebungsstellen

Gut eineinhalb Jahre nach Einrichtung der Erhebungsstellen ist vor kurzem nach erfolgreicher Tä-

tigkeit deren Betriebszeit zu Ende gegangen. Die Erhebungsstellen mussten bis zur Schließung alle Existenzen und Nichtexistenzen der Personen an den zu befragenden Anschriften klären. Erst als alle Erhebungsunterlagen vom LfStaD abgeholt waren oder mit Zustimmung des LfStaD datengeschützt vernichtet worden sind, konnte eine Erhebungsstelle aufgelöst werden. Es durften daher zum Zeitpunkt der Schließung keine Mahnfälle aus den verschiedenen Erhebungsteilen offen sein. Die Erhebungsstellen der Städte schlossen Ende April 2012, die Erhebungsstellen der Landkreise wurden Ende Mai 2012 aufgelöst, da sich die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten, welche nur bei den Landkreisen stattgefunden hat, zeitlich nach hinten verschoben hatte. Das LfStaD gab im Rahmen einer Abschlussveranstaltung die Möglichkeit für einen Erfahrungsaustausch mit den Erhebungsstellen und dankte für deren gute Arbeit bei der Durchführung des Zensus 2011.

Ausblick

Für die Erhebungsstellen ist die Arbeit beim Zensus 2011 nun beendet, für das LfStaD stehen dagegen – vor allem mit der Haushaltegenerierung und der Auswertungsdatenbank – noch weitere wichtige Aufgaben beim Zensus 2011 an.

Nach dem vorliegenden Arbeits- und Zeitplan wird voraussichtlich im Frühjahr 2013 dann unter anderem die amtliche Einwohnerzahl, also die Gesamtzahl der Personen, die ihren üblichen Aufenthaltsort (Hauptwohnsitz) in einer Gemeinde haben, veröffentlicht. Der amtlichen Einwohnerzahl kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Sie ist beispielsweise Bemessungsgrundlage für den Finanzausgleich, für EU-Fördergelder, für die Anzahl der Sitze in Gemeinderäten und Kreistagen und vieles mehr.